

## **Benutzung- und Entgeltordnung für das Postelheim**

Nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2006 werden folgende Entgelte über die Benutzung der Räume des Postelheims erhoben:

### **1. Allgemeines**

Die Überlassung von Räumen erfolgt grundsätzlich nur an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine oder sonstige Organisationen.

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Leitung bzw. der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.

### **2. Benutzungsgenehmigung**

Die Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Leitung zu beantragen. Hier wird dann auch endgültig über die Zulassung entschieden.

Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung verliert der/die Antragsteller/in jeglichen Anspruch auf eine nochmalige Benutzung des Veranstaltungsraumes.

### **3. Zustand und Pflege der Räumlichkeiten**

Die Räume und das Inventar werden nach vorheriger Absprache durch die Leitung bzw. durch eine von ihr beauftragte Person an den/die Benutzer/in übergeben und nach Veranstaltungsende absprachegemäß wieder übernommen.

Die Überlassung des Raumes gilt als ordnungsgemäß, wenn der/die Benutzer/in etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung bei der Leitung anzeigt.

Die Räume sind schonend zu behandeln. Im gesamten Hausbereich gilt absolutes Rauchverbot.

### **4. Haftung**

Jeder entstandene Schaden ist sofort zu melden.

Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung verursacht wurden, sind der Stadt Heide zu ersetzen. Die Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar.

Sie haften auch für Schäden, die durch Teilnehmer, Beauftragte oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Im übrigen ist der/die Antragsteller/in haftbar.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer oder Besucher ist eine Haftung der Stadt Heide ausgeschlossen.

## **5. Nutzungsentgelt**

Die Stadt Heide erhebt für die Überlassung eine Nutzungsentschädigung als privatrechtliches Entgelt. Schuldner ist der/die Antragsteller/in.

Als Nutzungsentgelt werden erhoben:

- |                                                                                                                                                        |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Repräsentationsraum                                                                                                                                 | 35,00 EUR/Std. |
| 2. getäfelter Raum                                                                                                                                     | 20,00 EUR/Std. |
| 3. kleine Räume                                                                                                                                        | 7,50 EUR/Std.  |
| 4. große Räume                                                                                                                                         | 12,00 EUR/Std. |
| 5. EDV-Schulungsraum                                                                                                                                   | 30,00 EUR/Std. |
| 6. Für die Nutzung der Medien und sonstiger Ausstattung wird zusätzlich ein Entgelt erhoben, das im Ermessen der Leitung der VHS liegt.                |                |
| 7. Für eintrittspflichtige Veranstaltungen erhöht sich das Entgelt auf 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens aber um 100% der eigentlichen Entgeltsätze. |                |

Mit Dauernutzern kann eine Pauschalmiete vereinbart werden.

Auf Antrag kann das Entgelt in Höhe der Entgeltsätze bezuschusst werden, wenn die Veranstaltung im kulturellen Interesse der Stadt Heide ist; hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **6. Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

## **7. Fälligkeit**

Die Entgelte werden von der Volkshochschule in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin bzw. Veranstalter/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auch im voraus verlangt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft

gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister